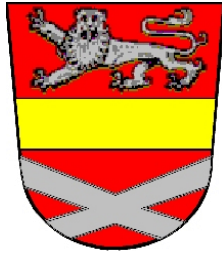


Gemeinde Burgoberbach



Rahmenhygienekonzept zur Nutzung der Schulturnhallen der Gemeinde Burgoberbach

Vorbemerkung:

Nach der gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege vom 05. Juni 2021 i. V. m. der dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sind die Betreiber von Sportstätten oder die Veranstalter verpflichtet ein standort- und sportartspezifisches Schutz- und Hygienekonzept unter Beachtung der geltenden Rechtslage und der allgemeinen Schutz- und Hygieneauflagen zu erstellen.

Die von der Gemeinde Burgoberbach in diesem Rahmenhygienekonzept aufgestellten Regelungen stellen zwingend zu beachtende Mindestanforderungen dar **und müssen** standort- und sportartspezifisch **von den Nutzern** in eigener Verantwortung in einem Hygienekonzept konkretisiert werden (siehe Punkt III.).

I.

Allgemeine Sicherheits- und Hygieneregeln für den Trainings-/Wettkampfbetrieb

1. Von den Nutzern bzw. Nutzungsgruppen (Vereine, sonstige Nutzungsgemeinschaften, etc.) ist eine verantwortliche Person sowie eine Stellvertretung als Hygienebeauftragte/r zu benennen und der Gemeinde zu melden. Diese Person trägt die volle Verantwortung für die Überwachung, Umsetzung und Einhaltung der geltenden Schutzmaßnahmen im Rahmen der Hygienevorgaben sowie für die Erstellung, Umsetzung und Aktualisierung des sportartenspezifischen Hygienekonzepts.
2. Im Indoorsportstättenbereich, einschließlich Sanitäreinrichtungen, sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten ist das Mindestabstandsgebot (1,5 Meter) zu beachten.
3. Training und Wettkämpfe für alle Kontaktsportarten können unter Beachtung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen durchgeführt werden.

4. Wird der 7-Tage- Inzidenzwert von 50 überschritten
 - a) hat jeder Nutzer dem Übungsleiter/Kursleiter eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis vorzulegen oder vor Nutzungsbeginn einen Selbsttest vor Ort unter Aufsicht des/r Hygienebeauftragten (siehe oben unter Nr. 1) auszuführen. Die Testung hat in einem gesonderten Raum (z. B. Umkleieraum) zu erfolgen. Bis zur abschließenden Ergebnisfeststellung darf kein Kontakt zu den übrigen Nutzern erfolgen.
 - b) Davon ausgenommen sind asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises (geimpfte Personen) oder Genesenennachweises (genesene Personen) sind, sowie Kinder bis zum sechsten Geburtstag.

Der/die jeweilige Hygienebeauftragte/r ist zur Überwachung und Dokumentation dieser Vorgabe verpflichtet. Auf Verlangen der Gemeinde bzw. des Gesundheitsamts hat der/die Hygienebeauftragte/r die Einhaltung dieser Vorgabe nachzuweisen.

5. Bei Training und Wettkämpfen mit dauerhaftem Körperkontakt (z. B. Ringen) besteht eine Gruppenbegrenzung auf höchstens 20 Personen.
6. Folgende Personen müssen vom Sportbetrieb bzw. sonstiger Nutzung sowie Betretung der Turnhalle ausgeschlossen werden:
 - Personen die mit dem Corona-Virus infiziert sind
 - Personen mit Kontakt zu COVID-19 Fällen in den letzten 14 Tagen.
 - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere.
 - Personen die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen
7. Die Nutzer der Turnhallen sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren. Sollten Nutzer der Turnhalle während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend die Turnhalle zu verlassen.
8. Die Nutzer der Turnhalle haben beim Betreten und Verlassen der Sporthalle, sowie bei der Nutzung der Umkleiden und WC-Anlage eine FFP 2-Maske zu tragen. Die Verpflichtung entfällt bei der Ausübung der sportlichen Aktivität.
9. Bei Trainings/Sportangeboten, die mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer einem festen Trainings-/Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Trainer/Kursleiter betreut wird.
10. Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Sportlern und Betreuer zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) der Anwesenden und Zeitraum des Aufenthaltes zu führen. Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Die Sportanlagennutzer sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.

11. Die Gemeinde Burgoberbach stellt einen zeitlich gegliederten Nutzungsplan auf, der von den Nutzungsberechtigten zwingend einzuhalten ist. Zwischen den unterschiedlichen Nutzungen muss mindestens 30 Minuten Pause zur Sicherstellung der Reinigung, Lüftung (kompletter Luftaustausch) und Vermeidung von unnötigen Begegnungen eingehalten werden.
12. Die Gemeinde Burgoberbach ist jederzeit berechtigt weitere Anforderungen an die Nutzung zu stellen und bei begründetem Anlass (insbesondere Fehlverhalten und Verschärfung der Schutzmaßnahmen) die außerschulische Nutzung zu untersagen.

II.

Zusatzvoraussetzungen der Turnhallennutzung

Für die Nutzung der Turnhalle sind folgende Zusatzvoraussetzungen zu beachten:

1. Gruppenbezogene Trainingseinheiten/-kurse werden auf 90 Minuten beschränkt. Unter Einhaltung der Pausenregelungen und Lüftungsvorgaben ist es möglich, dass eine Trainingsgruppe auch mehrere Einheiten durchführt bzw. die Trainingseinheit auf max. 120 Minuten verlängert.
2. Während den Trainingseinheiten/-kursen ist dafür zu sorgen, dass ein dauerhafter Frischluftaustausch stattfinden kann.
3. Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung der Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sind zu nutzen.
4. Die vorhandenen Lüftungsanlagen sind während der Nutzung zu betreiben.
5. Zwischen verschiedenen gruppenbezogenen Trainingseinheiten und –kursen ist die Pausengestaltung so zu wählen, dass ein ausreichender Frischluftaustausch („Stoßlüften“) stattfinden und die Reinigung sowie Desinfektion (siehe unten Nrn. 17 bis 20) ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.
6. Die Obergrenze an zulässigen Personen in der Turnhalle steht in Abhängigkeit zu einem standortspezifisch konkret zur Verfügung stehenden Raumvolumen und den raumluftechnischen Anlagen vor Ort. Der Außenluftanteil sollte so weit wie möglich erhöht werden.
7. Durch Zugangsbegrenzungen und organisatorische Regelungen muss gewährleistet werden, dass die maximal. Belegungszahl einer Turnhalle zu keinem Zeitpunkt überschritten wird und die Abstandsregeln eingehalten werden.
8. Umkleidekabinen können unter Einhaltung des Mindestabstands auch von mehreren Personen gleichzeitig genutzt werden.
9. Duschen dürfen nur einzeln genutzt werden

10. Sporttreibenden und Zuschauern werden ausreichend Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitgestellt. Sanitäre Einrichtungen sind mit Seifenspender und Einmalhandtüchern ausgestattet.
11. Vor Trainings-/Kursbeginn sind die Hände ausreichend (mind. 20 Sekunden) zu waschen und zu desinfizieren.
12. Die Vereine haben vor der erstmaligen Nutzung der Turnhallen ein standort- und sportartspezifisches Schutz- und Hygienekonzept unter Beachtung der geltenden Rechtslage und der allgemeinen Schutz- und Hygieneauflagen zu erstellen und auf Verlangen dem Landratsamt Ansbach vorzulegen.
13. Neben dem Gesundheitsamt hat die Gemeinde Burgoberbach das Recht, die Einhaltung der standort- und sportspezifischen Hygienekonzepte zu kontrollieren und bei Nichtbeachtung entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.
14. Die Nutzungsberechtigten schulen Personal (Trainer/Übungsleiter u. a.) über allgemeine und spezifische Hygienevorschriften. Sporttreibende bzw.

Das geschulte Personal kommuniziert die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen an die weiteren Nutzer und überwacht deren Einhaltung.

15. Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, sind vom Trainings-/Kursbetrieb auszuschließen.
16. Die Vereine haben die konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Sport-/Trainingsgeräten zu gewährleisten.
17. Die Nutzung der WC-Anlagen ist nur einzeln möglich. Der jeweilige Nutzer hat die WC-Anlage nach Gebrauch mit dem dafür vorgesehenen Flächendesinfektionsmittel und Einwegtüchern abzuwischen.


Zudem sind die genutzten WC-Anlagen nach Beendigung jeder Trainings-/Kurseinheit durch eine vom Nutzungsberechtigten beauftragten Person zusätzlich zu desinfizieren.
18. Nach Beendigung der Trainings/Kurseinheit müssen die verwendeten Trainingsgeräte/-materialien und Kontaktflächen (z. B. Türklinken) desinfiziert werden.
19. Bei Nutzung des Desinfektionsmittels ist zwingend darauf zu achten, dass Mittelreste auf dem Kunststoffboden bzw. weiteren Kunststoffoberflächen unverzüglich abzuwischen sind, da anderenfalls Verfärbungen entstehen.
20. Zuschauer sind nicht zugelassen. Minderjährige Sportler können zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge (Elternrecht) beim Sportbetrieb von ihren Erziehungsberechtigten begleitet werden. Dabei sind Ansammlungen mehrerer Erziehungsberechtigter in jedem Fall zu vermeiden; der Mindestabstand ist einzuhalten

III.

Geltungsdauer

1. Dieses Rahmenhygienekonzept tritt ab 10.06.2021 bis auf weiteres in Kraft.
2. Änderungen im Rahmenhygienekonzept, die sich durch zukünftige Beschlüsse der Staatsregierung ergeben, werden den Nutzern bekannt gegeben und sind von diesen zwingend einzuhalten.

Burgoberbach 10.06.2021


Gerhard Rammler
1. Bürgermeister